

## Anlage 5

### Beschäftigte mit einem erhöhten gesundheitlichen Risiko

Alle Beschäftigten der Schule sind grundsätzlich zur Aufnahme ihrer üblichen Tätigkeit vor Ort an ihrer Schule verpflichtet.

Beschäftigte, die ein **erhöhtes Risiko** für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, sind auf ihren Wunsch von Tätigkeiten mit unmittelbarem körperlichen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern zu befreien (z.B. Präsenzunterricht, Aufsichten, Betreuung, Erste Hilfe) werden. Dies gilt gleichermaßen für das pädagogische als auch für das nicht-pädagogische Personal an Schulen.

Das erhöhte Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf ist durch den behandelnden Arzt (Hausarzt, Facharzt) auf der Grundlage einer persönlichen Anamnese zu bescheinigen und im Original (Unterschrift/Datum/Praxisstempel) vorzulegen. Aus der ärztlichen Bescheinigung muss sich ergeben, dass für die Beschäftigten bzw. den Beschäftigten **im Falle einer Infektion ein erhöhtes Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf besteht**. Die Angabe einer konkreten Diagnose ist nicht erforderlich.

Die ärztliche Bescheinigung darf zu Beginn des Schuljahres 20/21 max. einen Monat alt sein. Sie gilt längstens für einen Zeitraum von sechs Wochen. Für eine längere Entbindung von der schulischen Tätigkeit im körperlichen Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern ist nach sechs Wochen eine ärztliche Neubewertung und eine neue Bescheinigung vorzulegen.

Die ärztliche Bescheinigung ist der Schulleitung vorzulegen. Bis zur Vorlage eines ärztlichen Attests sind die Beschäftigten zur Aufnahme ihrer üblichen Tätigkeit verpflichtet. Die Regelungen zur Dienst- und Arbeitsunfähigkeit bleiben hiervon unberührt.

Bei einer **Schwerbehinderung** ohne Risiko-Vorerkrankung ist ein Einsatz mit persönlichem Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern grundsätzlich möglich.

Für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Personen, die zusätzlich eine Risiko-Vorerkrankung haben oder die aufgrund ihrer Behinderung die an Schule nach dem Hygieneplan erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht einhalten können, gelten die obigen Ausführungen zur Befreiung von der Präsenzpflicht an den Schulen mittels Attest entsprechend.

Bei Schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Personen, die aufgrund ihrer Behinderung die im Hygieneplan der jeweiligen Schule vorgesehenen Schutz- und Hygienemaßnahmen nicht einhalten können, ist im Einzelfall zu prüfen, welche zusätzlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind.

Schulische Beschäftigte, die aus den vorgenannten Gründen nicht in einer Tätigkeit im direkten Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht in einem anderen geschützten Bereich in der Schule (z.B. Einzelförderung mit entsprechendem Abstand, konzeptionelle Tätigkeiten, Koordinationsaufgaben etc.) oder, sofern die Tätigkeit dafür geeignet ist, von zu Hause nach.

Sofern ergänzende Schutzmaßnahmen an der eigenen oder einer anderen Schule nicht realisiert werden können, kommt auch eine Übertragung einer anderen Tätigkeit außerhalb der Schule (z.B. Schulverwaltungsdienst, andere Behörde) in Betracht. Hierbei sind die Beschäftigten verpflichtet, im Rahmen der geltenden dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen alle zumutbaren Aufgaben zu übernehmen. Schulische Beschäftigte, die aufgrund eines erhöhten Risikos vorübergehend nicht an Schule eingesetzt werden können, melden Sie bitten den Personalreferenten bei B 22 zur weiteren Vermittlung.

Für **Schwangere** an Schulen mit Tätigkeiten mit einem direkten regelmäßigen, ungeschützten Kontakt zu einer größeren Anzahl von Personen oder mit Kontakt zu ständig wechselnden Personen müssen besondere Schutzmaßnahmen getroffen werden, da das SARS-CoV-2-Virus auf der Grundlage der derzeit unsicheren wissenschaftlichen Erkenntnislage präventiv in die Risikogruppe 3 nach der Biostoffverordnung eingestuft wurde. Dies ist bei der regelhaft durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung im besonderen Maße zu berücksichtigen.

Schulleitungen haben bei Anzeige der Schwangerschaft durch eine Beschäftigte wie gewohnt unverzüglich eine Gefährdungsbeurteilung anhand der vom Arbeitsmedizinischen Dienst erstellten Checkliste „Mutterschutzgefährdungsbeurteilung in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche“ durchzuführen.

Alle Informationen und Merkblätter zum Mutterschutz sind im Intranet unter Themen → A - Z → Mutterschutz [https://fhhportal.ondataport.de/websites/0040/Themen/Personal/Berufliches/familienfreundliches\\_arbeiten/mutterschutz-Elternzeit-stilzeit/Seiten/default.aspx](https://fhhportal.ondataport.de/websites/0040/Themen/Personal/Berufliches/familienfreundliches_arbeiten/mutterschutz-Elternzeit-stilzeit/Seiten/default.aspx) eingestellt. Aufgrund der aktuellen wissenschaftlichen Einordnung zum SARS-CoV-2-Virus ist das hohe Schutzbedürfnis von Schwangeren durch die Schulleitungen in besonderem Maße bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Die Schulleitung prüft daher wie folgt:

1. Können in der eigenen Schule Schutzmaßnahmen für die Schwangeren am Arbeitsplatz ergriffen werden? Der Arbeitsplatz einer Schwangeren muss in Hinblick auf den Coronavirus so gestaltet sein, dass ein ungeschützter Kontakt zu ständig wechselnden bzw. zu vielen Personen verhindert wird. Hierzu sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dies ist bspw. denkbar durch eine sichere Abstandswahrung von 1,5 m, die Bereitstellung von Trennscheiben (sog. Spuckschutz), einer räumlichen Absonderung zu anderen Personen (Einzelarbeitsplatz) oder die Übertragung von Aufgaben, die von zu Hause aus erledigt werden können. Dabei ist zu beachten, dass das Tragen von z.B. FFP2-Masken für Schwangere nicht dauerhaft geeignet ist.
2. Sofern keine geeigneten Schutzmaßnahmen an der eigenen Schule ergriffen werden können oder diese wegen des nachweislich unverhältnismäßigen Aufwandes für die Schule nicht zumutbar sind, sind andere Einsatzmöglichkeiten innerhalb der Behörde zu prüfen. Hierzu nehmen Schulleitungen für das pädagogische Personal Kontakt zu dem jeweils zuständigen Personalreferenten bei B 22 und für das nicht-pädagogische Personal an Schulen zum Sachgebiet für Personalservice V 432 auf und melden die jeweiligen Schwangerschaftsfälle. B 22 bzw. der Personalservice prüft eine anderweitige Verwendungsmöglichkeit für die Dauer der Schwangerschaft, die den Ansprüchen zum Schutze der Schwangeren gerecht wird. Das Ergebnis wird den Schulleitungen mitgeteilt.

Unabhängig von der Frage der Vermittlung ist die Anzeige der Schwangerschaft durch die Schule dem jeweils zuständigen Personalsachgebiet mitzuteilen.

3. Kann für die schwangere Beschäftigte weder durch Schutzmaßnahmen an der eigenen Schule (Nr. 1) noch durch einen Arbeitsplatzwechsel (Nr. 2) eine Gefährdung ausgeschlossen werden, darf die Schwangere nicht weiter beschäftigt werden. Die Schulleitung spricht dann bis zum Ende der Schwangerschaft oder bis zu einer veränderten Infektionslage ein betriebliches Beschäftigungsverbot aus. Mit diesem Beschäftigungsverbot ist die Schwangere von ihrer Dienstleistungspflicht befreit.

Bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst obliegt die Prüfung und ggf. Ausspruch des betrieblichen Beschäftigungsverbots der jeweils für die Ausbildung zuständigen Hauptseminarleitung mit Unterstützung der Schulleitung.

Für Beschäftigte, die ihre Schwangerschaft bereits angezeigt haben und die derzeit noch an ihrer Schule tätig sind, sind ebenfalls Gefährdungsbeurteilungen anzufertigen. Bis zu einem abschließenden Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach dem o.g. Prüfverfahren sind Schwangere von ihrer Tätigkeit vor Ort im Schulgebäude (Präsenzunterricht, Betreuung etc.) zunächst ausgeschlossen; es sei denn, es können die unter Ziffer 1 aufgezeigten Schutzmaßnahmen bei Anzeige der Schwangerschaft sofort zur Verfügung gestellt werden. Für Schwangere, die durch ein ärztliches Beschäftigungsverbot (ärztliches Attest) von ihrer dienstlichen Tätigkeit befreit sind, gelten die obigen Bestimmungen nicht. Das ärztliche Beschäftigungsverbot gilt insofern fort.

**Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass eine Schwangere bestimmte Tätigkeiten (z.B. Präsenzunterricht) an Schule nicht ausüben darf, ist auch der Einsatz der Schwangeren auf eigenen Wunsch in diesem Bereich ausgeschlossen.**

Für **stillende Beschäftigte** gelten keine besonderen Schutzmaßnahmen.

Für eine medizinische **Beratung im Einzelfall** steht die zuständige Betriebsärztin/der zuständige Betriebsarzt des Arbeitsmedizinischen Dienstes (AMD) sowohl den Beschäftigten als auch der für die Gefährdungsbeurteilung und die ggf. zu treffenden Maßnahmen zuständigen Schulleitung zur Verfügung.

Schwangere Beschäftigte können sich an die Hotline des AMD wenden, die von Montag bis Freitag in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr unter der Nummer (040) 428.41.1414 erreichbar ist.

Schulleitungen wenden sich nach Durchsicht der Mutterschutzgefährdungsbeurteilung des AMD (Intranet unter Themen → A - Z → Mutterschutz [https://fhhportal.ondataport.de/webseiten/0040/Themen/Personal/Berufliches/familienfreundliches\\_arbeiten/mutterschutz-Elternzeit-stillzeit/Seiten/default.aspx](https://fhhportal.ondataport.de/webseiten/0040/Themen/Personal/Berufliches/familienfreundliches_arbeiten/mutterschutz-Elternzeit-stillzeit/Seiten/default.aspx)) mit Ihrem Beratungsbedarf bitte an das Funktionspostfach des AMD:

[amd@zafamd.hamburg.de](mailto:amd@zafamd.hamburg.de).